



Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn (X.) c/o GRE Grand River Enterprises GmbH

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fachanwaltskanzlei Simon Daniel Schmedes, Bauhofstraße 56,
14776 Brandenburg an der Havel

hat das Landgericht Potsdam - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Jobst als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu

vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Unterlassungen von Äußerungen, die diese im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses getätigt hat.

Der Kläger ist Werksleiter der GRE, Grand River Enterprises (Deutschland) GmbH in Kloster Lehnin. Die Beklagte war Arbeitnehmerin bei der GRE, Grand River Enterprises (Deutschland) GmbH (im Folgenden: GRE).

Die GRE, vertreten durch den Kläger, kündigte der Beklagten das Arbeitsverhältnis fristlos mit Schreiben vom 20.3.2017. Die Beklagte erhob Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel zum Az.: 2 Ca 257/17.

Mit dem an das Gericht gerichteten Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 6.5.2017 lies die Beklagte Begebenheiten vortragen, von denen der Kläger verlangt, dass die Beklagte diese Äußerungen unterlässt.

Der Kläger meint, dass die von der Beklagten aufgestellten wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen frei erfunden seien und der Kläger erheblich in der Ehre verletzt würden. Die bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen dienten nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf Unterlassung von unredlichen und missbräuchlichen Äußerungen, wie vorliegend, als wissentlich falsche Tatsachenbehauptungen, sei gegeben.

Der Kläger beantragt,

1 die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß gegenüber Dritten zu behaupten,

„Traurige Realität im Unternehmen der Grand River Enterprises (Deutschland) GmbH ist es, dass durch den Kläger in der Vergangenheit unseriöse Schritte unternommen wurden, um Mitarbeiter ohne Vorliegen eines Grundes aus dem Unternehmen zu drängen. Es war der Kläger höchstpersönlich, der im Jahr 2016 mit den Worten:

„Willst du dir 10.000,00 € verdienen?

Mit dem Ansinnen an die Beklagte gewandt hatte, sie solle als Gegenleistung die unwahre Behauptung aufstellen, ein Kollege hätte sie sexuell belästigt. Als die Beklagte ein solches Ansinnen entschieden abgelehnt hat, meinte der Kläger dann im Beisein des Produktionsleiters, Herrn

„ Dann machen sie sich einen Kopf, wie sie ihn loswerden, ist schließlich ihr Mitarbeiter“.

2. der Beklagten die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflicht gemäß Ziff. 1. anzudrohen.
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die von dem Kläger eingezahlten Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten bei der Gerichtskasse bis zum Tag des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht nach Maßgabe der ausgeteilten Kostenquote zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die Klage unzulässig sei. Die streitgegenständlichen Äußerungen sind im Rahmen eines Gerichtsverfahren erfolgt und damit unter Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist als unzulässig abzuweisen, da kein Rechtsschutzbedürfnis an den Klageanträgen besteht.

Der Kläger hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

Es kann an dieser Stelle dahinstehen, inwieweit die verfahrensgegenständliche Äußerung der Beklagten eine reine Tatsachenbehauptung anzusehen ist. Auch als bloße – ehrverletzende – Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung mit wertendem Inhalt, die geeignet wäre, auf ehrverletzende Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu beeinträchtigen, stellt diese hier keinen widerrechtlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Die verfahrensgegenständliche Äußerung der Beklagten ist in einem gerichtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Brandenburg getätigt worden.

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. die Nachweise bei Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl., § 823, Rdnr. 104) ist für eine Geltendmachung von Ansprüchen unter Ehrschutzgesichtspunkten kein Raum, wenn sie Äußerungen eines Beteiligten zur Vorbereitung oder während eines gerichtlichen Verfahrens betreffen, da - jedenfalls bis zur Beendigung des Verfahrens - ein diesbezügliches Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Nach der Beendigung des Verfahrens ist eine Rechtsverfolgung zwar zulässig; das Gebot des Schutzes einer funktionierenden Rechtspflege führt jedoch dazu, dass ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB nur in wenigen Ausnahmefällen bejaht werden kann, etwa dann, wenn bewusst oder leichtfertig falsche ehrenrührige Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden oder eine reine Schmähkritik ohne einen erkennbaren Bezug zum Ausgangsrechtsstreit vorliegt (OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2013, 13 U 178/11, Rdnr. 21, zitiert nach juris).

Der BGH führt in seiner Entscheidung vom 27.2.2018 (Az.: VI ZR 86/16) aus:

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen werden und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche bzw. in einem weiteren Verfahren erfolgte Verurteilung zur Unterlassung oder Beseitigung in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird. Es wäre mit der rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, wenn Parteien in einem anderen Rechtsstreit verurteilt werden könnten, Erklärungen zu widerrufen oder zu unterlassen, die sie im Ausgangsverfahren abgegeben haben.

Damit würde in unerträglicher Weise in die Führung dieses Verfahrens eingegriffen. Die Parteien müssen in einem Gerichtsverfahren alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden. Mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und mit den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens der Rechtspflege wäre es unvereinbar, wenn die Kompetenzen des Gerichts des Ausgangsverfahrens durch die Möglichkeit einer Geltendmachung von Abwehransprüchen in einem gesonderten Prozess vor einem anderen Gericht unterlaufen werden könnten. Ein weiterer Gesichtspunkt, der die Beschränkung des Ehrenschutzes bei Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem Gerichtsverfahren dienen, rechtfertigt, ist der, dass dem Verletzten bereits in diesem Verfahren prozessual wie materiell-rechtlich ausreichende Rechtsgarantien zum Schutz seiner Interessen bereitstehen; schon hier kann der Betroffene die ehrenkränkende Äußerung des Prozessgegners zur Nachprüfung durch das Gericht stellen (Senat, Urteil vom 11. Dezember 2007 - VI ZR 14/07, NJW 2008, 996 Rn. 13; vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2012 - I ZR 105/11, GRUR 2013, 305 Rn. 14 mwN).

Das Vorbringen des Klägers, die Beklagte habe bei der Vornahme der Äußerung im Schriftsatz vom 6.5.2017 wider besseren Wissens gehandelt, vermag seinem Begehren nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Erwägung des Klägers, dass es der Beklagten nicht erlaubt sein dürfe, ihn einer Begehung von Straftaten zu bezichtigen, verfängt gleichfalls nicht. Auch solche Äußerungen eines Verfahrensbeteiligten führen nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres, dazu, dass der Schutz des gerichtlichen Verfahrens verlassen wird. Vielmehr sind im Rahmen der erlaubten Auseinandersetzung in einem förmlichen Verfahren auch derartige Äußerungen grundsätzlich hinzunehmen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 28.03.2013, 1 W 19/13.; OLG Koblenz NJW-RR 2012, 600, 601; Palandt/Sprau, a. a. O., § 823, Rdnr. 37)

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die betreffende Äußerung keinen Bezug zum Verfahrensgegenstand hat und die Grenzen der unsachlichen Schmähkritik überschreitet beziehungsweise bewusst oder leichtfertig aufgestellt worden sind (vgl. Rixecker in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2016, Anhang zu § 12 Rdnr. 191ffa.a.O., Rdnr. 194). Eine solche Klage wird ausnahmsweise dann als zulässig angesehen, wenn ein Bezug der den Dritten betreffenden Äußerungen zum Ausgangsrechtsstreit nicht erkennbar ist, diese auf der Hand liegend falsch sind oder sie sich als eine unzulässige Schmähung darstellen (BGH, Urteil vom 11.

Dezember 2007 – VI ZR 14/07 –, NJW 2008,996).

Dafür ist hier jedoch nichts ersichtlich. Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 6.5.2017 vorgetragen, warum sie den Kläger für unseriös hält und Mitarbeiter von ihm aus dem Unternehmen gedrängt werden. Es geht der Beklagten nicht darum, den Kläger herabzusetzen, sondern darum, den Kläger in seinem Arbeitsfeld bei der GRE so zu schildern, wie sie ihn wahrgenommen hat. Dies hat unzweifelhaft Verfahrensbezug und enthält weder Schmähkritik noch offensichtliche Unsachlichkeiten.

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass er als an dem Verfahren unbeteiligter Dritter sich nicht zur Wehr gegen die Äußerungen setzen kann.

Es wird die Ansicht vertreten, der Ausschluss zivilrechtlicher Ehrenschutzklagen gelte dann nicht, wenn die Äußerung eine an dem Verfahren nicht beteiligte Person betreffe; da sich diese in dem jeweiligen Verfahren nicht zur Wehr setzen könne. wäre sie andernfalls der ehrverletzenden Äußerung gegenüber völlig schutzlos gestellt (Seyfarth, NJW 1999, 1287 [1289]; Palandt/Sprau, 77. Aufl. § 823, Rz. 104). In der Rechtsprechung und auch in Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Äußerungsprivileg bei solchen Fallgestaltungen nur unter besonderen Umständen nicht in Betracht komme insbesondere dann, wenn ein Bezug der den Dritten betreffenden Äußerungen zum Ausgangsrechtsstreit nicht erkennbar ist, diese auf der Hand liegend falsch sind oder eine unzulässige Schmähung darstellen (vgl. BGH- Urteil vom 11.12.2007, MDR 2008, 332; OLG Bamberg v. 22.7.1997 – 7 U 11/97, NJW-RR 1999, 322 f.; OLG Düsseldorf v. 1.7.1987 – 15 U 49/87, NJW 1987, 2522; OLG Hamburg MDR 1972, 1033; v. 7.6.1984 – 6 U 4/84, MDR 1984, 940; ZUM 1996, 792 [797]; OLG Hamm v. 30.9.1991 – 6 U 134/91, NJW 1992, 1329 f.; Helle, GRUR 1982, 207).

Die streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten bezogen sich auf den Kläger in seiner Stellung bei der dortigen Beklagten als Arbeitgeber der hiesigen Beklagten. Ein Bezug zum arbeitsgerichtlichen Verfahren ist damit gegeben. Zumal der Kläger unter Angabe der Adresse seines Arbeitgebers das hiesige Klageverfahren betreibt.

Eine Ehrenschutzklage ist damit in der Regel auch dann unzulässig, wenn der Vortrag Dritte betrifft, die an dem Zivilprozess zwar formal nicht beteiligt sind, deren Verhalten aber aus der Sicht des Äußernden für die Darstellung und Bewertung des Streitstoffes von Bedeutung sein kann. Insoweit gelten die oben dargestellten Erwägungen in gleichem Maße. Dem Gesichtspunkt, dass sich der betroffene Dritte in Verfahren, an denen er nicht beteiligt ist, gegen die ihn betreffenden Vorwürfe nicht oder nur durch Einflussnahme auf den Prozessgegner des

Äußernden zur Wehr setzen kann, ist für derartige Fallgestaltungen durch Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen Rechnung zu tragen.

Der Kläger ist an dem Gerichtsverfahren vor dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel, in dem die streitgegenständlichen Äußerungen erfolgt sind, als Vertreter der dortigen Beklagten beteiligt. Er selbst hat in Vertretung der Beklagten die Kündigungen gegenüber der hiesigen Beklagten ausgesprochen und war auch an den mündlichen Verhandlungen als Vertreter der dortigen Beklagten vor dem Arbeitsgericht anwesend. Da der hiesige Kläger, als Vertreter der Beklagten im Arbeitsgerichtsprozess involviert war und er auch in seiner Stellung bei der Beklagten mit den streitgegenständlichen Äußerungen angesprochen wurde, konnte er als Vertreter der Beklagten in dem Arbeitsgerichtsprozess auch diesen Äußerungen entgegentreten.

Die Klage war damit insgesamt zurückzuweisen.

- II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt (§§ 3 ZPO, 48 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG).

Jobst
Richterin am Landgericht

Verkündet am 21.06.2018

Dragendorf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle